

pyroplast®-ST 120 primer

Haftgrund auf Wasserbasis für verzinkte Stahlbauteile

Anwendungsgebiete	Pigmentierter Haftgrund für Eisen- und Stahlbauteile, die mit pyroplast®-Brandschutzmitteln behandelt werden sollen.
Verpackung	10-kg-Gebinde.
Farbton	Grau.
Verarbeitung	Streichen, Rollen, Spritzen.
Vorbereiten des Untergrundes	<p>Die gründliche Vorbereitung des Untergrundes ist Voraussetzung für eine nachfolgende Brandschutzbeschichtung. Nach den Zulassungen sind die für den Stahlbau gültigen Richtlinien, z.B. DIN ISO 12944/4 zu beachten. Bei Verwendung einer nicht im System geprüften Grundierung ist die Eignung vorher festzustellen.</p> <p>Verzinkte Profile Reinigen, entfetten und mit pyroplast®-ST 120 primer behandeln.</p> <p>Grundierte und lackierte Oberflächen Nach dem Reinigen nicht haftende Anstriche entfernen, Untergrund entrostet und vorhandene Grundierung auf 50 µm erhöhen. Intakte Altanstriche auf Eignung/Verträglichkeit prüfen und ggf. anschleifen und entstauben.</p>
Aufbringmenge	<p>Ca. 150 g/m² ± 120 ml/m² / 50 µm trocken</p> <p>Materialverluste sind in den Angaben nicht enthalten. Beim Verdünnen sind die Auftragsmengen entsprechend zu erhöhen.</p>
Verarbeitungshinweise	<p>Bei vorhandener oder einsetzender Kondenswasserbildung (erhöhte Gefahr ab 80 % rel. Luftfeuchtigkeit) sind die Arbeiten unbedingt aufzuschieben bzw. einzustellen. Luft- und Stahltemperatur dürfen nicht unter + 5°C liegen. Taupunkt beachten. Eine Grundbeschichtung von ca. 50 µm Schichtdicke sollte innerhalb von 3 Monaten überarbeitet werden.</p> <p>Streichen, Rollen Unverdünnt anwenden.</p> <p>Spritzen <u>Airless-Spritzen</u> Unverdünnt anwenden. Airlessgeräte-Düsen Ø 0,011"–0,013" verwenden. <u>Hochdruck-Spritzen</u> Mit ca. 10 % Verdünnung verdünnen.</p>
Verdünnung	Falls erforderlich, max. 5 % Wasser zugeben.

Reinigung der Arbeitsgeräte	Sofort nach Gebrauch mit Wasser reinigen, nicht eintrocknen lassen.
Trockenzeit	Bei 20°C und 60 % rel. Luftfeuchtigkeit: Staubtrocken : nach ca. 30 Minuten Überarbeitbar : nach ca. 6 Stunden
Flammpunkt	Entfällt.
Dichte	1,25 – 1,31 g/cm ³ bei + 20°C.
Viskosität	1.200 mPas (DIN 51757)
Gefahrstoffverordnung	pyroplast® -ST 120 primer ist als „umweltgefährlich“ (N) zu kennzeichnen.
Gefahrenhinweise	R 51/53: Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
Sicherheitsratschläge	S 60: Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. S 61: Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.
Arbeitssicherheit	Bei der Verarbeitung ist die Unfallverhütungsvorschrift „Verarbeiten von Beschichtungsstoffen“ (VBG-23) der BG-Chemie zu beachten. Steckdosen und Schalter abdecken. Elektrische Anlagen allpolig abschalten. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Spritznebel nicht einatmen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät verwenden. Beim Verarbeiten Schutzbrille tragen. Nicht in die Hände von Kindern gelangen lassen und von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen.
Lagerung/Transport	Mindestens 12 Monate lagerfähig im Originalgebinde bei Raumtemperatur. Vor Frost schützen, auch beim Transport. Behälter dicht geschlossen halten. VbF: Entfällt; RID/ADR: Entfällt.
Umweltschutz	pyroplast® -ST 120 primer nicht ins Erdreich, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung gemäß VwVwS, Anhang 4). Entsorgung unter Beachtung der behördlichen Vorschriften. EAV-Abfallschlüssel-Nr. 08 01 11.

Auf die gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird verwiesen. Sie muß an der Verwendungsstätte vorliegen. Brandschutzbeschichtungen müssen von geschulten Fachkräften ausgeführt werden.

Dieses Merkblatt soll Sie beraten. Im Hinblick auf die vielseitigen Anwendungsmöglichkeiten kann jedoch keine Gewähr für den Einzelfall übernommen werden. Dies gilt auch dann, wenn von uns eine anwendungstechnische Beratung erbracht wurde. Solche Beratungen erfolgen unverbindlich, jedoch nach bestem Wissen auf der Basis unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung.

602043 / Ausgabe 2005-11-15